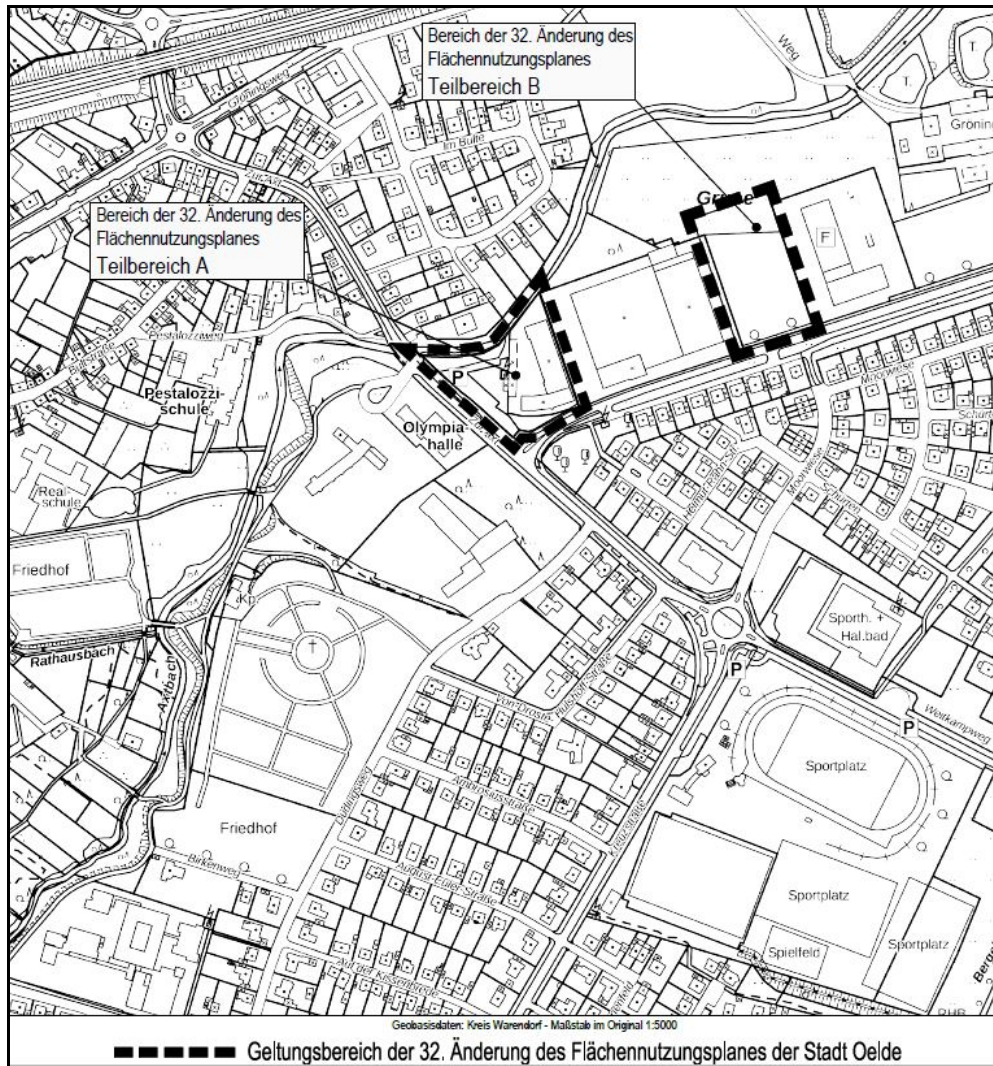


**Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB
zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Oelde**



STADT OELDE
Die Bürgermeisterin
PLANUNG UND STADTENTWICKLUNG
Stand: Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I BEGRÜNDUNG	1
1. Anlass, Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung	1
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets	2
3. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, andere Planungen	3
4. Änderungsinhalte und Darstellungen	7
5. Auswirkungen der Planung	7
6. Flächenbilanz	9
TEIL II UMWELTBERICHT	10
VERZEICHNIS DER ANLAGEN	10

Teil I Begründung

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Oelde plant die Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 im Nordosten der Stadt Oelde. Durch diese 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die rund 0,8 ha große Fläche des Teilbereiches A (nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Straßen „Zur Axt /Wiedenbrücker Straße“), welche bislang als „Verkehrsfläche – Zentraler öffentlicher Parkplatz“ und „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist, zukünftig als Fläche für den „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Mehrzweckhalle geschaffen werden. Durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes soll zudem eine ebenfalls rund 0,8 ha große Fläche westlich der Feuer- und Rettungswache der Stadt Oelde und nördlich der „Wiedenbrücker Straße“, welche bislang als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist, als „Verkehrsfläche - Bedarfsparkplatz“ ausgewiesen werden (Teilbereich B). Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Bedarfsparkplatzes geschaffen werden.

Hintergrund dieser Planungsabsichten ist, dass, um den Schul- und Vereinssport im hinreichenden Rahmen gewährleisten und Engpässe vermeiden zu können, der Bau einer neuen, multifunktional nutzbaren Halle, dringend erforderlich ist. Durch Veränderungen in der Schullandschaft und einem Anstieg der Schülerzahlen ist der Bedarf an Kapazitäten in Sporthallen in den vergangenen Jahren weiter deutlich gestiegen. Auch für die Oelder Sportvereine ist eine zusätzliche Sporteinheit zu begrüßen, da ein Teil der Vereinsbedarfe durch die aktuellen Hallen nicht mehr gedeckt werden. Darüber hinaus steht im Oelder Stadtgebiet derzeit keine Halle zur Verfügung, welche den aktuellen Anforderungen an eine moderne Veranstaltungshalle genügt und für größere kulturelle, auch außerschulische, Veranstaltungen, genutzt werden kann. Durch die Ausrichtung auf eine Multifunktionalität soll somit auch die kulturellen Bedürfnisse gedeckt und kulturelle Veranstaltungen im größeren Rahmen ermöglicht werden.

Der Standort der multifunktional nutzbaren Halle befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Oelder Gesamtschule, auch die Albert-Schweitzer-Grundschule befindet sich im direkten Umfeld. Weitere große infrastrukturelle Einrichtungen wie die Olympiahalle, das Hallenbad oder das Jahnstadion sind ebenfalls fußläufig erreichbar. Die Erschließung der Flächen erfolgt über die bereits vorhandenen Verkehrseinrichtungen, „Wiedenbrücker Straße“ und die Straße „Zur Axt“. Die Ver- und Entsorgung kann ebenfalls über die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen erfolgen. Die gewünschte Nutzung ist an diesem Standort daher im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich sinnvoll und folgerichtig.

Es ist das Ziel der Stadt Oelde, die künftige Siedlungsentwicklung mit Blick auf den demographischen Wandel, der Bedeutung einer Verringerung von weiteren Flächenversiegelungen und nicht zuletzt den Herausforderungen des klimatischen Wandels, bedarfsgerecht, freiraum- und umweltverträglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass mit dem verfügbaren Grund und Boden sparsam umzugehen ist, wurde, um keine zusätzliche Fläche zu versiegeln, einer Neunutzung einer bereits baulich genutzten Fläche (Plangebiet A) Vorrang eingeräumt. Eine Versiegelung, welche das bisherige Maß überschreitet, findet in diesem Teilbereich zukünftig nicht statt. Der Teilbereich B soll nur im Bedarfsfall als Parkplatzfläche genutzt werden und

wurde bislang bereits intensiv landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt. Zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft soll die Stellplatzanlage nur in wasserdurchlässiger Form ausgeführt werden. Den Anforderungen an eine vorausschauende Stadtplanung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes an den beschriebenen Stellen entsprochen.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

Das Plangebiet liegt westlich der Innenstadt von Oelde und umfasst etwa 1,6 ha.

Teilbereich A: Die südliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der „Wiedenbrücker Straße“, westlich grenzt die Fläche an die Straße „Zur Axt“. Im Norden des Teilbereiches A befindet sich das Gewässerbett des Axtbaches, hieran grenzt auf der nördlichen Seite des Gewässers eine Wohnbebauung an. Im Osten wird das Plangebiet durch gewerblich genutzte Flächen begrenzt. Vom Teilbereich A werden in der Gemarkung Oelde folgende Flurstücke erfasst:

Flur 111	Flurstücke 580
----------	----------------

Teilbereich B: Die südliche Grenze verläuft entlang der „Wiedenbrücker Straße“. Westlich grenzt eine gewerblich genutzte Fläche an, östlich die Feuer- und Rettungswache der Stadt Oelde. Nach Norden wird die Fläche durch eine landwirtschaftliche Grünfläche eingegrenzt. Vom Teilbereich B wird in der Gemarkung Oelde folgendes Flurstück erfasst:

Flur 111	Flurstücke 571 tlw.
----------	---------------------



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Derzeit werden die Flächen des Teilbereiches A überwiegend gewerblich genutzt. Den Gebäuden zugeordnet befinden sich die jeweils zugehörigen Stellplätze. Der Bereich wird insbesondere durch die gewerblichen Bauten geprägt. Die vorhandenen baulichen Anlagen sollen im Zuge der Realisierung der multifunktionalen Mehrfachsporthalle abgerissen werden. Im Norden des Teilbereiches A verläuft von Westen nach Osten der Axtbach. Die umgebenden Flächen sind bereits durch Wohnbebauung im Norden und Süden, durch das Schul- und Sportzentrum im Westen sowie einen gewerblichen Betrieb im Osten bebaut.

Die Fläche des Teilbereiches B wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Die westlich und östlich angrenzenden Flächen sind bereits bebaut. Nördlich grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Das Geländenniveau liegt zwischen 84 und 86 m über NHN.

3. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, andere Planungen

Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Oelde wird im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) als Mittelzentrum eingestuft. Ein wesentliches Ziel im LEP NRW stellt die landesweite Reduzierung der Flächeninanspruchnahmen durch eine bedarfsgerecht, flächensparende und an den demographischen Wandel angepasste Siedlungsentwicklung dar.

Laut des Regionalplanes Münsterland¹ liegen die Flächen im Übergangsbereich zwischen dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und dem „Allgemeinen Siedlungsbereich“. Dem Bereich des Axtbaches wird zudem die Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ zugewiesen. Die Zielsetzung des Regionalplans liegt auf der bedarfsgerechten, freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung. Eine Umsetzung des Vorhabens ist vorstellbar, sofern den Zielen der Landes- und Regionalplanung Rechnung getragen wird.²

Nach Prüfung der Sachlage wird davon ausgegangen, dass sich der ökologische Zustand durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erheblich verschlechtern wird und der Einfluss auf das Biotopverbundsystem unverändert bleibt. Die Umsetzung an anderer Stelle würde den Anforderungen der Nutzung nicht gleichermaßen gerecht, die Bedeutung des betroffenen Gebietes erlaubt den Eingriff und der Eingriff wird auf das nachweislich

¹ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland – Zeichnerische Darstellung, Blatt 13, 2018

² LEP- Ziel 7.2-3: Vermeidung von Beeinträchtigungen

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird,

Regionalplan Münsterland - Ziel 25.1 Naturschutz beachten

In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

erforderliche Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen werden auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes kompensiert. Die mit der Planung angestrebte Neuordnung einer bereits bebauten Fläche (Teilbereich A) entspricht daher den hiermit verbundenen landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben. Auch der Teilbereich B wird durch bereits bebaute Fläche begrenzt und ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Im Ergebnis bewertet die Stadt die vorliegende Planung daher als an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (1) BauGB angepasst.

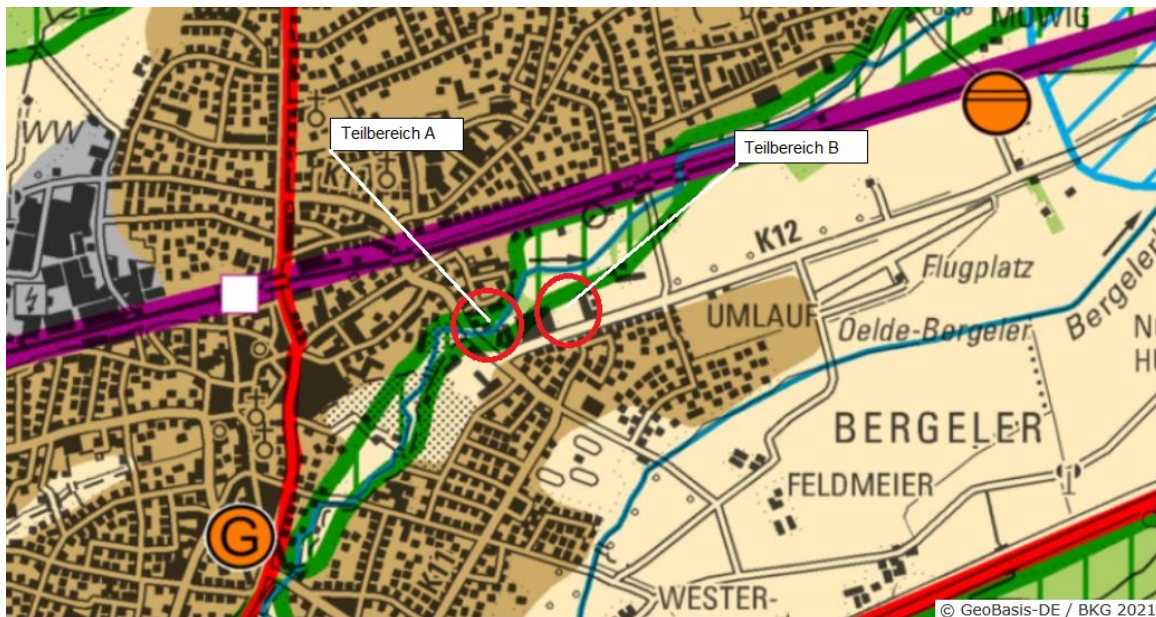


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland

Flächennutzungsplanung

Mit Schreiben vom 21.07.2020 wurde die Bezirksregierung Münster angefragt, ob die Planung den Zielen der Raumordnung entspricht. Mit Schreiben vom 29.07.2020 und 17.09.2020 wurde zustimmend zur Planung Stellung genommen. Landesplanerische Bedenken wurden nicht vorgetragen, im Rahmen der Bauleitplanung sind vertiefende Umweltuntersuchungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden auf Ebene des Bebauungsplanes thematisiert.

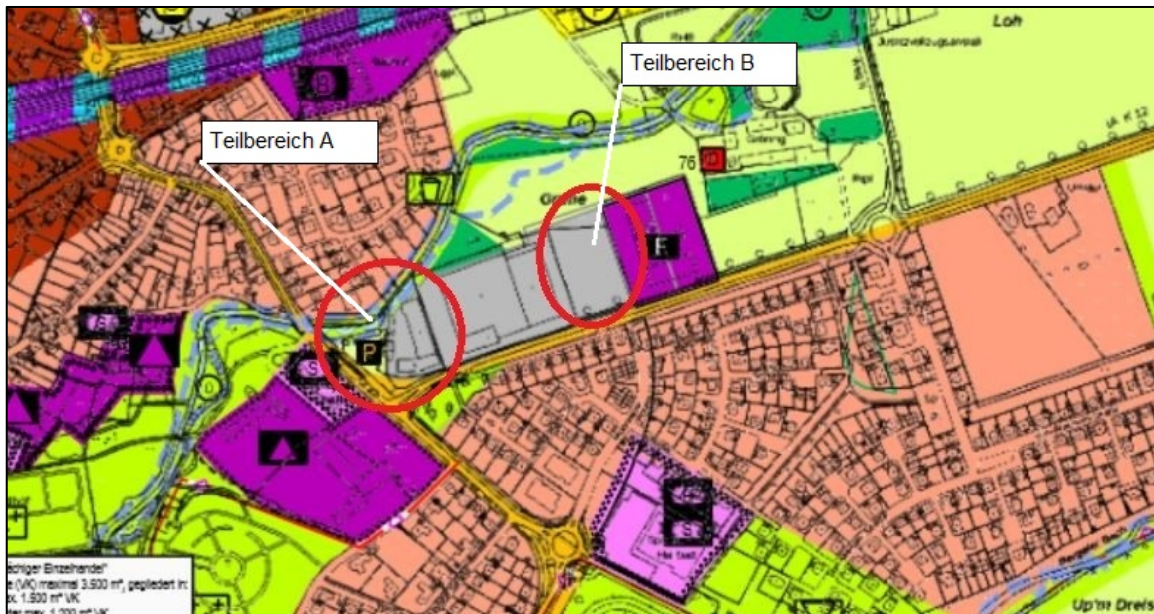


Abbildung 3: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Oelde

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet ist bereits zu großen Teilen bebaut bzw. durch Stellplatzanlagen versiegelt. Insbesondere im nördlichen Bereich des Teilgebietes A ragen verschiedene Gehölze in den Geltungsbereich. Der Teilbereich B wird landwirtschaftlich genutzt, Gehölze sind nur im Bereich der Straße vorzufinden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf Ebene der Bauleitplanung thematisiert.

Den Naturschutz betreffende Regelungen (Natura 2000-Gebiete, Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte/schutzwürdige Biotope etc.) im Sinne von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (BNatSchG, LNatSchG) bestehen weder für das Plangebiet noch für das nähere Umfeld.

Gewässer

Im Norden des Teilbereiches A verläuft der Axtbach. Der nördliche Bereich des Teilbereiches A ist als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus kann der Planbereich auch von seltenen Extrem-Hochwasserereignissen im höheren Ausmaß überflutet werden. In diesem Fall muss mit größeren Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Betroffenheiten gerechnet werden: Der Teilbereich A liegt teilweise im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Axtbaches sowie zu 2/3 im Hochwasserrisikogebiet „Niedriger Wahrscheinlichkeit“ (HQ Extrem). Die Teilfläche B liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Axtbaches und zu 4/5 im Hochwasserrisikogebiet „niedriger Wahrscheinlichkeit“ (HQ Extrem). Beide Teilflächen liegen im Hochwasserrisikogebiet „mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ 100)“. Die vorgesehene Nutzung ist daher sorgfältig abzuwägen.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung und der beabsichtigten baulichen Anlagen, eine Nutzung zu Wohnzwecken ist ausgeschlossen, wird das Vorhaben für den Standort als verträglich eingeordnet. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit wird der gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsbereiche gem. §§ 78 ff Wasserhaushaltsgesetz planerisch dargestellt. Weiterer Regelungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird nicht gesehen.

In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden sollen Regelungen auf Ebene der Bebauungsplanung getroffen werden, um mögliche Gefahren durch Überschwemmungen zu minimieren: Das Baufeld wird außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes verortet, kritische Infrastrukturen, wie die Stromversorgung, sollen auf Gefährdung und Risiken geprüft werden. Zur Information der Bürger und der Verwaltung werden in den Bebauungsplan Hinweise zu hochwassergefährdeten Gebieten und den dortigen Gefahren und Risiken aufgenommen werden. Eine hochwasserangepasste Bauweise soll der Vermeidung erheblicher Sachschäden dienen.

Altlasten und Kampfmittel

Da der Teilbereich A in Teilen als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen ist, wurde in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ein diesbezügliches Gutachten erstellt. Nach Vorliegen des Gutachtens kann eine Belastung des Bodens mit Altlasten ausgeschlossen werden.

Bisher besteht kein Verdacht auf Kampfmittel bzw. Bombenblindgänger. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Denkmalschutz und -pflege

Belange des Bodendenkmalschutzes sind nicht betroffen, jedoch sind im Falle von möglichen kulturhistorischen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten.

4. Änderungsinhalte und Darstellungen

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich der Teilgebiete A und B nördlich der „Wiedenbrücker Straße“ und östlich der Straße „Zur Axt“ des Wohngebietes überwiegend als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, der westliche Teil des Teilbereiches A wird als „Verkehrsfläche – Zentraler öffentlicher Parkplatz“ dargestellt. Die zwischen den Teilbereichen A und B liegende Fläche wird als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen. Nördlich und südlich grenzen „Wohnbauflächen“ bzw. „Flächen für die Landwirtschaft“ an. Westlich grenzt das im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf“ bzw. das als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ ausgewiesene Schul- und Sportzentrum an, östlich die ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesene Feuer- und Rettungswache der Stadt Oelde.

Durch diese Änderung soll im Teilbereichen A eine ca. 0,70 ha große Fläche zukünftig als „Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle“ dargestellt werden. Der Teilbereich B mit einer Größe von ebenfalls ca. 0,77 ha. soll als „Verkehrsfläche – Bedarfsparkplatz“ ausgewiesen werden. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit wird nachrichtlich dargestellt, dass Teile des Plangebietes als gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsbereich gelten (siehe Kapitel 3).

Die Verfahren für die 32. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 "Sporthalle zur Axt" (Aufstellungsbeschluss vom 09.03.2020) sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zeitgleich betrieben werden.

5. Auswirkungen der Planung

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sind keine direkten Auswirkungen auf die nachfolgend genannten Themenbereiche verbunden, es werden aber auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Die verschiedenen Belange werden auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend behandelt.

Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über bereits vorhandene, umliegende Straßen. Der Standort ist somit leistungsfähig erschlossen und gut an das übergeordnete und innerstädtische Straßennetz angebunden. Über die bestehenden Fuß- und Radwege ist der Standort zudem aus dem umliegenden Siedlungsbereich gut zu erreichen. Der Anschluss an den öffentlichen Personenverkehr ist über das bestehende Wegenetz sichergestellt.

Immissionsschutz

Durch das Fachbüro *DEKRA Automobil GmbH* wurde eine immissionsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens durchgeführt (25. September 2020). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Einhaltung von Rahmenbedingungen (insb. Vorgaben zur technischen Infrastruktur und in Bezug auf das Nutzungskonzept der Multifunktionshalle) am

Standort umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund erfolgen nach Abstimmung mit den Fachbehörden entsprechende Regelungen auf Ebene der Bebauungsplanung. Ein Handlungsbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird nicht gesehen.

Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb des gewachsenen Siedlungsbereiches und ist an die Kanalisation (Teilbereich A) angeschlossen. Ebenso sind grundlegende Anforderungen an Versorgungsmedien wie Trinkwasser, Strom, Telekommunikation etc. geklärt. Auch die Abfallentsorgung ist bereits geregelt. Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes werden soweit bekannt als gesichert angesehen.

Eingriffsregelung, Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, es werden aber auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung)-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Planung zu ermitteln. Gem. § 2a BauGB ist für Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die Ergebnisse werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil II der Begründung beigefügt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit diesem Änderungsverfahren voraussichtlich nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sind (auf die ausführliche Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht wird verwiesen). Aufgrund der nachweislichen Nachfrage nach Hallenkapazitäten wird einer Bebauung der Vorrang vor einem Eingriffsverzicht eingeräumt.

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Die Vorbereitung einer baulichen Nutzung im Siedlungszusammenhang ist im vorliegenden Fall verträglich mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege: In Anspruch genommen werden vorliegend Flächen, die auch heute schon im Rahmen des § 34 BauGB entwickelbar wären. Die Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Die im Bebauungsplan Nr. 138 festgesetzten verbindlichen Rahmenbedingungen werden für die Bilanzierung des Eingriffs herangezogen.

Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a (2) BauGB ist zu beachten. Das Teilgebiet A unterliegt seit Jahrzehnten einer baulichen Nutzung und Versiegelung. Ein zusätzlicher Bodeneingriff wird daher allenfalls in einem kleinen Umfang ermöglicht. Das Teilgebiet B wird bereits landwirtschaftlich genutzt. Durch die nur temporäre Nutzung und Regelungen auf Ebene des Bebauungsplanes bleibt der Bodeneingriff begrenzt. Das beide Teilgebiete bereits vollständig erschlossen sind, ist kein diesbezüglicher Flächenverbrauch erforderlich. Die mit der Planung verbundenen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich eingestuft.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine durchgreifenden artenschutzrechtlichen Belange berührt. Der für die Planung eingeholte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der im Gutachten formulierten Auflagen keine Anhaltspunkte gegeben sind, welche die Planung aus Artenschutzgründen ausschließen. Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 138.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Plangebiet liegt im siedlungsräumlichen Zusammenhang und ist bereits in Teilen baulich vorgeprägt. Eine besondere ortsklimatische Bedeutung des Plangebietes ist bislang nicht erkennbar. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung werden nicht wesentlich berührt, die klimatischen Auswirkungen bleiben nach bisheriger Kenntnis auf das Plangebiet und sein näheres Umfeld beschränkt.

6. Flächenbilanz

	bisherige Darstellung	neue Darstellung
Gewerbliche Baufläche:	1,30 ha	0,00 ha
Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Sport- und Mehrzweckhalle:	0,00 ha	0,80 ha
Verkehrsfläche – Zentraler öffentlicher Parkplatz:	0,30 ha	0,00 ha
Verkehrsfläche – Bedarfsparkplatz:	0,00 ha	0,80 ha
Gesamtfläche des Plangebietes:	1,60 ha	1,60 ha

Teil II Umweltbericht

Im Rahmen des Verfahrens zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 2a in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die unmittelbaren und mittelbaren umweltrelevanten Auswirkungen werden in einem separaten Umweltbericht (Büro öKon, Münster) erfasst, der Bestandteil dieser Begründung ist (siehe Anlage 1).

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- Anlage 1:
Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle zur Axt“ der Stadt Oelde des Büros *öKon - Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH* vom 17. Dezember 2020
- Anlage 2:
Artenschutzrechtliche Prüfung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 138 „Sporthalle Zur Axt“ der Stadt Oelde des Büro *öKon - Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH* vom 15. April 2020

aufgestellt durch

Stadt Oelde - Die Bürgermeisterin -

Planung und Stadtentwicklung

Oelde, Dezember 2020

gez. Brandner